

Im Rahmen der landesweiten Zoom-Konferenz am 11.5.2020 sind viele Fragen aus der Praxis zur Sprache gekommen, die hier – soweit möglich – eine Beantwortung erfahren. Diejenigen Fragen, die gestellt wurden und die hier nicht beantwortet werden, spielen wir in die Gespräche mit dem MKFFI ein.

Wer ist für die Entscheidung ob geöffnet wird verantwortlich?

Die Verantwortung liegt beim Träger der Einrichtung. Die Entscheidung sollte mit dem zuständigen Jugendamt in transparenter Weise kommuniziert werden. Das MKFFI bittet in seinem Schreiben vom 11.5.2020 darum, dass von der Möglichkeit der Öffnung zurückhaltend unter Abwägung von Nutzen und Risiken im Einzelfall Gebrauch gemacht wird. Dort, wo Förder- oder Leistungsvereinbarungen bestehen, kann das Jugendamt die Förderung von der Öffnung abhängig machen.

Wer ist für die Erstellung des notwendigen Hygienekonzepts verantwortlich?

Der Träger ist für die Erstellung des Hygienekonzepts verantwortlich. Alle Konzepte sind vor der Öffnung zwischen dem Träger und dem zuständigen Jugendamt abzusprechen und schriftlich mit Zeitplan zu vereinbaren. Vorgaben der Kommunen/Landkreise können über die Regeln der Coronaschutzverordnung hinausgehen. Regional unterschiedlich können zusätzliche Genehmigungen der Ordnungs- oder Gesundheitsämter notwendig sein. Die Landesjugendämter sind gebeten worden, darauf hinzuwirken, dass die Jugendämter die Koordination mit den Gesundheits- und Ordnungsämtern übernehmen. Wenn die Jugendeinrichtung sich in den gemeindeeigenen Räumen befindet, kann sie sich (wenn es sinnvoll erscheint) das Hygienekonzept der Kirchengemeinde zu Eigen machen.

Wer finanziert die pandemiebedingten Mehrkosten?

Die Einrichtungen können aus ihren Sachmittelzuschüssen die erforderlichen Hygieneartikel finanzieren. Hinsichtlich einer Finanzierung von notwendigen Umbauten (z. B. Warmwasserversorgung im Sanitärbereich) befinden wir uns noch in Klärungen.

Wer haftet für den Fall, dass die Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden?

In der Coronaschutzverordnung heißt es: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein außerschulisches Bildungsangebot durchführt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen, handelt ordnungswidrig, was mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.“ Zuletzt wurde auch die zivilrechtliche und die strafrechtliche Haftungsfrage für den Fall gestellt, dass sich eine besuchende Person in der Einrichtung mit Corona infiziert. Grundsätzlich ist eine solche Haftung nicht auszuschließen. Es dürfte jedoch nicht möglich sein, den Nachweis zu führen, dass die Infektion sich in der Einrichtung ereignet hat. Kann die Einrichtung nachweisen, dass sie Schutzmaßnahmen ergriffen hat und diese auch umgesetzt wurden, scheidet eine Haftung aus.

Wie können wir örtliche Netzwerke nutzen?

Sinnvoll ist es, sich abzusprechen und Verhandlungen (als Gruppe der freien Träger) gemeinsam mit dem zuständigen Jugendamt zu führen.

Was regeln andere Einrichtungen?

- Festlegung und Markierung von „Verkehrswegen“ in der Einrichtung und dem Außengelände; möglicherweise Einrichtung von getrennten Eingängen und Ausgängen,
- bewusste Hindernisse zum Unterbrechen der Laufwege und zum Abstoppen einbauen, dort z. B. Desinfektionsmittel positionieren,
- Abstandsmarkierungen vor der Türe bei Einlass,
- Sanitäreinrichtungen klar kennzeichnen,
- regelmäßig lüften,
- Plexiglas für Theken oder andere „Schutzbereiche“ installieren,
- Desinfektionsmittel, Absperrband, Putzmittel, waschbare Lappen bereit legen und regelmäßig kontrollieren/erneuern/austauschen,
- Desinfektion von Flächen (Tische, Stühle, Böden, Türklinken, Handläufen, Telefone...),
- Desinfektion von Spielmaterialien (regelmäßige Nutzung),
- Desinfektion auch im laufenden Betrieb (muss geklärt werden; Besuchende können hier mit einbezogen werden),
- Masken sind aktuell nicht vorgeschrieben; in kleinen Einrichtungen mit engen Fluren usw. aber wohl sinnvoll,
- Jüngere Kinder benötigen gegebenenfalls mehr Unterstützung bei der Einhaltung der Abstandsregeln,
- Persönliche Hygiene der Besucher*innen und Hauptberuflichen (auch Ehrenamtliche, Honorarkräfte etc ..): Hände desinfizieren und/ oder regelmäßig Hände waschen (beim Besuch der Einrichtung, nach dem Toilettengang,
- Besondere Sensibilität ist beim Umgang mit Speisen und Getränken erforderlich!
- Evtl. können zusätzliche Räume der Kirchengemeinde genutzt werden.
- Verhalten im Außenbereich: auch hier gilt der 1,5m-Abstand.
- Dokumentation der Durchführung der im Hygieneschutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen.
- Verwendung von Flüssigseife und Einmalhandtüchern im Sanitärbereich.

Wie informieren wir unsere Besuchenden über die Schutzmaßnahmen?

Hygieneplan an mehreren Stellen in der OT aushängen und über social-media veröffentlichen, Regeln transparent machen/ was /warum /wie oft,.../wie kann ich helfen...Hilfreich sind Piktogramme, die u. a. barrierefrei und für Geflüchtete/Nicht-Muttersprachler verständlich sind.

Was machen kleine Einrichtungen?

Wenn die Abstandsregeln nicht gewährleistet werden können, kann die Einrichtung nicht geöffnet werden. Evtl. kann auf den Außenbereich ausgewichen werden.

Müssen wir den Zugang beschränken?

Ja! Der Zugang ist so zu begrenzen, dass sich maximal eine Person pro 5 Quadratmeter Raumfläche aufhält. Eine Ausnahme gilt, wenn die Mindestabstände von 1,5 Metern auch ansonsten noch gewährleistet werden können. Auch unter Einhaltung der vorgenannten Bedingungen dürfen sich maximal 100 Personen in der Einrichtung aufhalten.

Wie können wir den Zugang beschränken?

Die Beschränkung des Zugangs könnte über die folgende Instrumente erfolgen: Begrenzung auf Alterskohorten, Angebote für nur bestimmte Zielgruppen, thematische Angebote, Einzelgesprächsangebote (terminiert); vorherige Anmeldung.

Was müssen wir beachten, wenn wir Anwesenheitslisten führen?

Sofern mit Einlasskontrollen und Aufenthaltslisten zur Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten operiert werden soll, müssen diese datenschutzkonform (verschlossener Umschlag) verwahrt und nach 4 Wochen vernichtet werden.

Welche Angebote können unter den derzeitigen Gegebenheiten durchgeführt werden?

Es können alle Angebote durchgeführt werden, bei denen die Vorgaben der Coronaschutzverordnung eingehalten werden: Schutzmaßnahmen, maximal 1 Person pro 5 Quadratmeter Raumfläche - jedenfalls aber Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m. Sportliche Angebote sind nur kontaktlos zulässig. Nicht zulässig ist die Benutzung von Umkleiden und Dusch- und Waschräumen. In der Zoomkonferenz wurden folgende analoge Angebote in Jugendeinrichtungen genannt, die in bestimmten Fällen durchführbar erscheinen. Manches eignet sich vielleicht auch gut für Ferienangebote (*diese Liste stellt keine Empfehlung oder rechtliche Einordnung dar; es müssen immer die Situation vor Ort und die Maßgaben der Behörden beachtet werden*):

Zum Start: Interne Testphase mit Ehrenamtlichen/Beteiligung bei der Vorbereitung; ruhige Angebote (Bildbearbeitung, Musik); Öffentlichkeitsarbeit intern und extern/social media über Angebote, Projekte, etc.; normale Öffnungszeiten und als Fachkraft alleine in der OT ist eher unmöglich; Zonen einrichten für bestimmte inhaltliche Themen; Gruppengröße/Alter prüfen: Angebote zeitlich, räumlich und zahlenmäßig reduzieren und mit Anmeldung, das verhindert auch lange Warteschlangen vor dem Haus; Regeln auch für Außenflächen; Differenzierung nach Kindern und Jugendlichen (Regeln, Zugang, Material); Kicker besser wegräumen, 1,5 m nicht realistisch! oder Plexiglasscheibe in die Mitte hängen? Bei Billard ist der Abstand 1,5m einhaltbar, evtl. mit "Wartezonen" arbeiten; Materialboxen liefern, danach desinfizieren und weitergeben; Sportangebote draußen und ohne Körperkontakt sowie auf Abstand; Kino-Nachmittage; Aktionstüten für Kinder verteilen; Open-Air-Angebote; QI Gong o. ä.; Fantasiereisen; Scavenger Hut / Schnitzeljagd / Actionbound (stadtweite Challenge für mehrere OTs); Kleine Gruppenspiele an verschiedenen Orten; Themenwochen; Fahrradtouren, Kajaktouren; Außenaktivitäten; Ausflugsziele in der Umgebung mit ÖPNV

Werden in den Sommerferien Ferienangebote vor Ort stattfinden können?

Es gibt das politische Ziel, dass diese stattfinden können. Ein Angebot vor Ort ohne Übernachtung bietet weniger Infektionsrisiko und ist damit eher möglich als eine Auslandsfreizeit.

Wie müssen wir uns verhalten, wenn Mitarbeitende zur Risikogruppe gehören?

Die Entscheidung zum Einsatz von Mitarbeitenden treffen die jeweiligen Anstellungsträger. Es besteht kein coronabedingtes gesetzliches Beschäftigungsverbot, wie es im Bereich des Mutterschutzes in Einzelfällen für Schwangere gilt. Folgende Hinweise zur Beurteilung der Frage, ob Mitarbeitende in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden sollen, könnten sich als hilfreich erweisen:

1. Wer gehört zu einer Risikogruppe

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat Risikogruppen benannt, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Auf der Seite des RKI finden Sie die entsprechende Darstellung: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Eine rechtsverbindliche Definition, wer zu einer Risikogruppe gehört, gibt es allerdings nicht. Die Aufzählung des Robert-Koch-Instituts ist nicht abschließend. Bestehen Unsicherheiten über die Zugehörigkeit, ist gegebenenfalls ärztliche Beratung erforderlich.

2. Welche Pflichten müssen dienstvorgesetzte Stellen beachten?

Dienstvorgesetzte haben alles zu tun, um eine Gefährdung der Mitarbeitenden durch eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus zu verhindern. Nach dem Arbeitsschutzgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung möglichst

vermieden oder gering gehalten wird. Was daraus konkret für den Umgang mit Risikogruppen abgeleitet werden muss, kann nicht pauschal gesagt werden. Es sind aber besondere Schutzmaßnahmen zu treffen, insbesondere für Angehörige aus einer Risikogruppe.

3. Welcher Personaleinsatz wird unter Fürsorgegesichtspunkten empfohlen?

Die Landeskirchen empfehlen:

- Angehörige einer Risikogruppe sollten grundsätzlich nicht präsent eingesetzt werden. Virtuelle Tätigkeiten und solche, in denen es nicht zu persönlichen Kontakten kommt, sind selbstverständlich möglich. Die Mitarbeitenden sind insoweit weiterhin zum Dienst verpflichtet.
- Schwangere Beschäftigte sollen nicht präsent eingesetzt werden. Arbeiten ohne Direktkontakte sind möglich (siehe erster Spiegelstrich).
- Mitarbeitenden, die mit einer Person, die einer Risikogruppe angehört, in einem Haushalt leben, sollen nicht gegen ihren Wunsch eingesetzt werden.
- Wünschen Mitarbeitende, die allein aus Altersgründen der Risikogruppe angehören und keine einschlägige Grunderkrankung aufweisen ausdrücklich die Wahrnehmung von präsenten Diensten, so haben sie diesen Wunsch schriftlich mitzuteilen.
- Mit allen Mitarbeitenden, deren Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe bekannt ist, sollte ein Gespräch mit der dienstvorgesetzten Stelle geführt werden. Darin ist auf die Beschränkung des Dienstes hinzuweisen. Für alle Fälle einer ausnahmsweisen Dienstwahrnehmung ist eine Risikoabschätzung unter Beachtung von Gesundheitszustand, Art der Tätigkeit, Schutzmaßnahmen etc. zu treffen. Je nach Risikogruppe ist es auch möglich, den Besuch unter der Voraussetzung der Vorlage eines ärztlichen Attestes zu genehmigen. Die dienstvorgesetzte Stelle wird gebeten, dieses Gespräch zu dokumentieren.

Weiterhin ist die Situation dynamisch. Sowohl die Infektionslage als auch die rechtliche Situation kann sich beständig ändern.

4. Können Mitarbeitende sich unter Verweis auf die Zugehörigkeit zur Risikogruppe weigern, die kontaktnahe Tätigkeit in einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu verrichten?

Auch in dieser Pandemie gilt: Wenn die dienstvorgesetzte Stelle darauf besteht, dass die mitarbeitende Person die dienstvertraglich geschuldete Tätigkeit ausführt, besteht ohne ein ärztliches Attest kein Recht, die Erbringung der Dienstverpflichtung zu verweigern. Bleibt die mitarbeitende Person eigenmächtig vom Dienst fern, drohen arbeitsrechtliche Konsequenzen.

ELAGOT-Vorstand

15.5.2020